

Vorlage Nr. 15/1707

öffentlich

Datum: 11.05.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	01.06.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	01.09.2023	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	15.09.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung:
Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**

Kenntnisnahme:

Die Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte wird gemäß Vorlage Nr. 15/1707 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

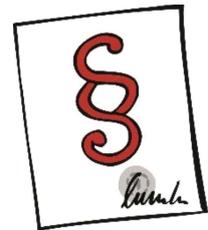
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

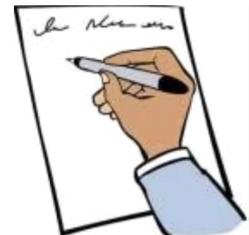
Manche Menschen mit Behinderungen brauchen Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen. Dann können sie eine rechtliche Betreuung bekommen. Seit Januar 2023 gilt ein neues Betreuungs-Recht. Das neue Gesetz soll die Selbst-Bestimmung von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung stärken.



Das neue Betreuungs-Recht war Thema bei der Veranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ im November 2022.

In dieser Vorlage steht:

Hierüber haben die Teilnehmenden beim Dialog zum Thema Betreuungsrecht diskutiert.



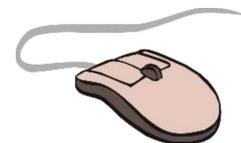
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Der 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022 beschäftigte sich mit dem Schwerpunktthema: „Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung“.

Anlass für dieses Schwerpunktthema waren die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Neuerungen im Betreuungsrecht sowie die dezernatsübergreifende Auseinandersetzung mit den wesentlichen Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform für den LVR in seinen unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen (vgl. Vorlage Nr. 15/1061).

Als **Anlage 1** zu dieser Vorlage wird die Dokumentation der Veranstaltung zur Kenntnis gebracht. Sie soll als barrierefreies PDF auf der Seite www.dialog.lvr.de veröffentlicht werden.

Als **Anlage 2** wird das Infopapier „DER RICHTIGE UMGANG MIT RECHTLICH BETREUTEN MENSCHEN –Relevante Änderungen im Betreuungsrecht für Sozialleistungsträger“ des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung) sowie Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1707

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung: Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Gliederung

1. Das Veranstaltungsformat „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ 3
2. Das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema..... 3
3. „Gemeinsam. Auf meinem Weg“. Informationskampagne des Bundesministeriums der Justiz 4

1. Das Veranstaltungsformat „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) braucht einen offenen Austausch auf Augenhöhe. Genau dazu ist der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte da. Er steht ganz bewusst am Ende des jährlichen Berichtswesens zur Umsetzung der BRK im LVR. Er wird jährlich durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden organisiert.

Der 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte fand am 14. November 2022 statt. Der Dialog wurde, wie bereits 2021, als reine Online-Fachveranstaltung durchgeführt. Insgesamt nahmen ca. 100 Personen an der Zoom-Veranstaltung teil, darunter vor allem Personen aus Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, aus Fachverbänden der Leistungserbringer sowie aus der LVR-Politik und LVR-Verwaltung.

Um den Austausch bei Interesse fortzusetzen und zu vertiefen, fanden zwei Diskussions-Workshops am Mittwoch, 23. November 2022 sowie am Donnerstag, 24. November 2022 statt (vgl. Aktivität Z9.1. im Jahresbericht 2022, Vorlage Nr. 15/1470).

2. Das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema

Der 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte beschäftigte sich mit dem Schwerpunktthema: „Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung“.

Anlass für das Schwerpunktthema waren die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Neuerungen im Betreuungsrecht. Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen. In der dezernatsübergreifenden Vorlage ([Vorlage Nr. 15/1061](#)) wurden wesentliche Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform skizziert und Anknüpfungspunkte im LVR beleuchtet.

Als **Anlage 1** zu dieser Vorlage wird die **Dokumentation zum 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** zur Kenntnis gebracht. Sie soll als barrierefreies PDF auf der Seite www.dialog.lvr.de veröffentlicht werden.

Für die Dokumentation wurden die Diskussionspunkte inhaltlich zusammengefasst, thematisch sortiert und ggf. anonymisiert, aber nicht durch den LVR kommentiert oder bewertet. Sie spiegeln insofern die Diskussionsbeiträge möglichst authentisch wider.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden plant, das Thema Betreuungsrecht auch beim diesjährigen LVR-Tag der Begegnung im Juni 2023 in der Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ aufzugreifen. Auch eine interne Mittagspausenveranstaltung für LVR-Mitarbeitende ist in Planung.

3. „Gemeinsam. Auf meinem Weg“. Informationskampagne des Bundesministeriums der Justiz

Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz eine Informationskampagne zum neuen Betreuungsrecht unter dem Titel „Gemeinsam. Auf meinem Weg“ veröffentlicht. Die Materialien sind unter dem folgenden Link im Internet aufrufbar:

https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html

Zur Verfügung gestellt werden unter anderem Fragen und Antworten zum neuen Betreuungsrecht (auch in Leichter Sprache) sowie Merkblätter für verschiedene Berufsgruppen (Betreuungsrichter*innen, Rechtspfleger*innen und ärztliches Personal).

Das Infopapier „DER RICHTIGE UMGANG MIT RECHTLICH BETREUTEN MENSCHEN – Relevante Änderungen im Betreuungsrecht für Sozialleistungsträger“ ist dieser Vorlage als **Anlage 2** hinzugefügt.

L u b e k

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung

Dokumentation 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte als Zoom-Veranstaltung am 14. November 2022 und Workshops zur Fortsetzung der Diskussion am 23. und 24. November 2022

Stand: 18. April 2023

Kontakt:

LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel 0221 809-2202

inklusion@lvr.de

www.inklusion.lvr.de

Gliederung

1.	Ablauf der Veranstaltung	3
2.	Einführung von LVR-Landesdirektorin Lubek: Ein neues Betreuungsrecht für mehr Selbstbestimmung.....	4
3.	Vortrag „Mehr Selbstbestimmung wagen – das neue Betreuungsrecht gemeinsam umsetzen“.....	5
4.	Ergebnisse der Diskussion: Herausforderungen und Erwartungen an den LVR.....	6
5.	Fazit aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden	10

1. Ablauf der Veranstaltung

Der 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022 beschäftigte sich mit dem Schwerpunktthema: „Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung“.

Der Dialog wurde wie bereits 2021 als reine Online-Fachveranstaltung durchgeführt. Insgesamt nahmen ca. 100 Personen an der Zoom-Veranstaltung teil, darunter vor allem Personen aus Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, aus Fachverbänden der Leistungserbringer sowie aus der LVR-Politik und LVR-Verwaltung.

Die Dialog-Veranstaltung hatte folgenden Ablauf:

9.30 Uhr	Begrüßung
9.40 Uhr	Endlich: Ein neues Betreuungsrecht für mehr Selbstbestimmung – 13 Jahre nach Inkrafttreten der BRK und 7 Jahre nach der ersten Staatenprüfung Einführende Worte von LVR-Direktorin Ulrike Lubek
10.00 Uhr	Mehr Selbstbestimmung wagen – das neue Betreuungsrecht gemeinsam umsetzen Input von Prof. Dr. Dagmar Brosey (TH Köln) und Andreas Martin (Bildungsfachkraft der TH Köln)
10.30 Uhr	Fragerunde und Austausch
11.00 Uhr	Digitale „Kaffeepause“
11.20 Uhr	Welche Herausforderungen und Erwartungen kommen auf den LVR zu? Ein Gespräch über die Vorüberlegungen im LVR-Landesbetreuungsamt, im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe sowie Erwartungen an den LVR
12.20 Uhr	Ausblick und Verabschiedung
12.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Um den Austausch bei Interesse fortzusetzen und zu vertiefen, fanden zwei Diskussions-Workshops am Mittwoch, 23. November 2022, 10.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag, 24. November 2022, 16.00 bis 17.30 Uhr statt. An diesen Angeboten nahmen jeweils ca. 5 Personen teil. In kleiner Runde war viel Raum für eine intensive Diskussion.

2. Einführung von LVR-Landesdirektorin Lubek: Ein neues Betreuungsrecht für mehr Selbstbestimmung

In ihren einführenden Worten am 14. November 2022 machte LVR-Landesdirektorin Ulrike Lubek darauf aufmerksam, dass in der Gruppe der Menschen, für die der LVR Leistungen finanziere oder erbringe, der Anteil der rechtlich betreuten Menschen ganz erheblich sei. Sie formulierte zwei Anliegen für die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts, die zu Beginn des Jahres 2023 in Kraft getreten ist: Das Gesetz müsse nicht nur im rechtlichen Sinne korrekt umgesetzt werden. Es sei ebenso wichtig, dass letztlich die Menschen mit rechtlicher Betreuung selbst das Gefühl der Unterstützung und der Teilhabe empfinden.

Erstaunlich sei, wie stark sich selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Betreuungsrechts (1992) noch Begriffe und Formulierungen der rechtlich überwundenen Vormundschaft von erwachsenen Menschen, die ggf. mit echter Entmündigung verbunden war, im allgemeinen Sprachgebrauch halten würden. Das deute darauf hin, wie tief das Problem sitze. Vielfach fehle es an Wissen um die Rechte und Pflichten einer rechtlichen Betreuung. Ebenso fehle es an einer entsprechenden Haltung gegenüber Menschen, für die zur Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eine Betreuung bestellt wurde.

Das Instrument der rechtlichen Betreuung dürfte zukünftig nicht länger als Rechts-Einschränkung begriffen werden, so Frau Lubek. Die rechtliche Betreuung sei stattdessen eine staatliche Maßnahme eben zur Gewährleistung von höchstpersönlichen Rechten.

Frau Lubek betonte, dass der Dialog nicht als Fachtagung im Sinne einer Informationsveranstaltung angelegt sei. Sie bat die Teilnehmenden darum, mit ihren eigenen Beiträgen den LVR „auf Augenhöhe ohne Scheu und Zurückhaltung dabei zu unterstützen“, die Herausforderungen des neuen Betreuungsrechts insbesondere aus der Perspektive der Betroffenen und der Angehörigen noch besser zu verstehen.

Zum Nachlesen:

LVR-Vorlage 15/1061: „Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung“ (September 2022)

[https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/31B6BDB552DA96CBC12588B8003C3A6C/\\$file/Vorlage15_1061.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/31B6BDB552DA96CBC12588B8003C3A6C/$file/Vorlage15_1061.pdf)

3. Vortrag „Mehr Selbstbestimmung wagen – das neue Betreuungsrecht gemeinsam umsetzen“

In ihrem Vortrag gingen Prof. Dr. Dagmar Brosey (Professorin für Zivilrecht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln) und Andreas Martin (Bildungsfachkraft an der TH Köln) anschließend folgenden Fragen nach:

1. Was ist rechtliche Betreuung?
2. Warum gibt es ein neues Gesetz?
3. Was steht in dem neuen Gesetz?
4. Was bedeutet das für Menschen mit Betreuung?

Im Anschluss an den Vortrag bestand die Möglichkeit, den Referierenden Verständnisfragen zu stellen.

Zum Nachlesen:

Die gezeigten Vortragsfolien stehen unter www.dialog.lvr.de zum Download zur Verfügung.

4. Ergebnisse der Diskussion: Herausforderungen und Erwartungen an den LVR

Der LVR ist in verschiedenen Funktionen und Aufgaben mit dem neuen Betreuungsrecht befasst. Zu Beginn der Diskussion am 14. November 2022 führten zunächst **Fachkräfte aus der LVR-Verwaltung** aus der Perspektive ihrer jeweiligen Bereiche aus.

- Zum Thema „LVR als Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe“: **Andreas Hansch-Lohkemper**, Leiter der LVR-Abteilung „Heilpädagogische Hilfen“ mit der Fachaufsicht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit mehr als 2.500 Kund*innen (Leistungsberechtigten) im gesamten Rheinland (vgl. hierzu ausführlich LVR-Vorlage 15/1061, Gliederungsnummer 3.3).
- Zum Thema „LVR als Träger von Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit wesentlichen Behinderungen“: **Daniela Buheitel**, Regionalabteilungsleiterin im LVR-Dezernat Soziales (vgl. hierzu ausführlich LVR-Vorlage 15/1061, Gliederungsnummer 3.2).
- Zum „LVR als Landesbetreuungsamt“: **Monika Schröder**, Leiterin der Abteilung „Psychiatrische Versorgung“ im Dezernat LVR-Klinikverbund und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (vgl. hierzu ausführlich LVR-Vorlage 15/1061, Gliederungsnummer 3.1).

Zudem wurden kurze Videos gezeigt, in denen Mitglieder der „AG Partizipation“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, für die selbst eine rechtliche Betreuung bestellt wurde, ihre Wünsche zur Umsetzung des neuen Betreuungsrechts zum Ausdruck brachten.

Aufgrund vieler thematischer Überschneidungen werden im Folgenden zentrale Diskussionspunkte, die während der Hauptveranstaltung am 14. November 2022, und bei den Workshops zur Fortsetzung der Diskussion von den Teilnehmenden benannt wurden, übergreifend dokumentiert.

Die Diskussionspunkte wurden für diese Dokumentation inhaltlich zusammengefasst, thematisch sortiert und ggf. anonymisiert, aber nicht durch den LVR kommentiert oder bewertet. Sie spiegeln insofern die Diskussionsbeiträge möglichst authentisch wider.

Fehlendes Wissen und Unsicherheiten im Umgang mit rechtlicher Betreuung:

- (1)Wiederholt hingewiesen wurde auf bestehende **Wissenslücken** zum Thema rechtliche Betreuung, insbesondere auf Seiten der rechtlichen Betreuungspersonen selbst, auf Seiten von ärztlichem Personal und auch im Verwaltungskontext. Exemplarisch genannt wurden etwa Unklarheiten hinsichtlich der richterlich festgelegten Aufgabenbereiche (ehemals: Aufgabenkreise) und ihrer Konsequenzen für die Einbeziehung von rechtlichen Betreuungen zum Beispiel in Verwaltungsverfahren. Ein weiteres Beispiel waren bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit rechtlicher betreuter Menschen in ärztliche Maßnahmen und Eingriffe (z.B. Impfungen).
- (2) In der Praxis sei oftmals auch die konkrete **Aufgabenteilung zwischen rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung** noch unklar. Hingewiesen wurden in diesem Kontext auf eine Handreichung des Deutschen Vereins zum Verhältnis von Tätigkeiten an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen mit Hinweisen zu Abgrenzung und Kooperation von Mai 2022.¹
- (3)In der Diskussion wurde deutlich, dass gerade die **Rolle von Eltern** als rechtliche Betreuungspersonen differenziert betrachtet werden sollte:

¹ [Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung \(deutscher-verein.de\)](https://www.deutscher-verein.de/kooperation-und-abgrenzung)

Einerseits wurde von der Erfahrung berichtet, dass Eltern als rechtliche Betreuungspersonen in manchen Fällen zu viel „mitbestimmen“ wollten. Andererseits dürften Eltern nicht grundsätzlich als ungeeignet für die Rolle der rechtlichen Betreuung angesehen werden. Sie seien etwa gerade für den Personenkreis der nicht-verbal kommunikationsfähigen Menschen sehr wichtig, um bei der Artikulation von Wünschen oder bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Das neue Betreuungsrecht in der Verwaltungspraxis:

- (4) Grundsätzlich müsse geprüft werden, ob und welche **Prozesse in der LVR-Verwaltung** auf Grundlage des neuen Betreuungsrechts anzupassen seien (z.B. regelhafte Prüfung, welche Aufgabenbereiche bei einer betreuten Person konkret angeordnet wurden, Vorrang aller Formen der Beratung und Unterstützung, die auf sozialrechtlichen Vorschriften beruhen (etwa nach § 106 SGB IX), vor der Bestellung einer rechtlichen Betreuung).
- (5) Sofern LVR-Schreiben in Zukunft auch an die betreuten Personen selbst versendet würden, müsse auch verstärkt über die **Verständlichkeit von Verwaltungssprache** nachgedacht werden (z.B. durch ergänzende schriftliche Erklärungen in Leichter Sprache, Angebote zur persönlichen Erklärung von Bescheiden im Kontext der Beratung nach § 106 BTHG).
- (6) Bei allen Verfahren müsse im Sinne des **Datenschutzes bzw. Vertrauensschutzes** in Zukunft noch mehr darauf geachtet werden, dass rechtliche Betreuer keine Sachverhalte erfahren würden, „die sie nichts angingen“ (z.B. im BEI_NRW-Verfahren).
- (7) Insbesondere beim Verfahren der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe (BEI_NRW) sei besondere Aufmerksamkeit für die Wünsche der betreuten Personen, die auf **unterstützte Kommunikation** angewiesen seien, nötig. Es wurde dazu die Entwicklung eines „Methodenkoffers“ angeregt.

Umsetzung der Betreuungsrechtsreform:

- (8) Es wurde bemerkt, dass die Betreuungsrechtsreform bisher **kaum öffentliche Aufmerksamkeit** erfahren habe.
- (9) Es bestehe aktuell insbesondere noch große Unklarheit, welche Auswirkungen die Reform auf **Familienangehörige und andere ehrenamtliche rechtliche Betreuungspersonen** habe. Hier wurde ein großer Bedarf an Sensibilisierung und Schulung gesehen.
- (10) Hinsichtlich der neuen, differenzierteren Bestimmung von Aufgabenbereichen wurde angemahnt, darauf zu achten, „dass die **Gesundheitsfürsorge** von betreuten Personen umsetzbar bleibe.
- (11) Bei der im Gesetz vorgesehenen **Auswahl der Betreuungsperson** müsse darauf geachtet werden, dass sich die Beteiligten auch tatsächlich persönlich kennenlernen könnten. Betreute Personen sollten eine Wahlmöglichkeit haben.
- (12) Es wurde grundsätzlich kritisch angemerkt, ob die **finanziellen Ressourcen** für die Übernahme der unterschiedlichen Aufgaben der rechtlichen Betreuung im Sinne des neuen Betreuungsrechts ausreichend seien. Eine ausreichende Finanzierung insbesondere der beruflichen Betreuer Tätigkeit sei die Voraussetzung dafür, dass sich qualifizierte Fachkräfte für diese wichtige Aufgabe finden würden.

Rechtliche Betreuung und Zwangsmaßnahmen:

(13) In der Diskussion wurde es als wichtig erachtet, an alle Beteiligten klar zu kommunizieren, dass ab 2023 Freiheitsentziehende Maßnahmen als eigenständiger Aufgabenbereich zu regeln seien (und nicht mehr über das allgemeine Aufenthaltsbestimmungsrecht abgedeckt seien). Für Bestandsbetreuungen gelte jedoch eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028.

(14) In diesem Kontext wurden nach den Ereignissen in Ostwestfalen-Lippe große Erwartungen an die neue Landesinitiative Gewaltschutz NRW geäußert.

5. Fazit aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Instrument der rechtlichen Betreuung und der nun in Kraft getretenen Gesetzesänderungen für mehr Selbstbestimmung steht noch am Anfang. Es gibt Wissenslücken und Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Die große Aufmerksamkeit für das Thema Gewaltschutz (Schwerpunktthema des Dialogs 2021) kann ggf. genutzt werden, auch hier Fortschritte zu erzielen.

Das Thema rechtliche Betreuung betrifft viele Menschen. So finanziert und erbringt der LVR in vielen Bereichen Leistungen für Menschen, für die eine rechtliche Betreuung bestellt wurde. Viele Menschen haben zudem im Privaten Berührungspunkte, etwa, wenn sie selbst als rechtliche Betreuung bestellt wurden und/oder Familienangehörige durch eine rechtliche Betreuung unterstützt werden. Und letztlich können alle Menschen durch Krankheit oder Unfall jederzeit in eine Situation geraten, die eine rechtliche Betreuung erforderlich machen kann.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es daher sicher notwendig, das Wissen um die Ziele des Betreuungsrechts noch stärker im öffentlichen Diskurs zu betonen.

Die Stabsstelle wird selbst Gelegenheiten und Formate suchen, um das Thema bekannter zu machen. Aktuell geplant ist zum Beispiel, das Thema beim diesjährigen LVR-Tag der Begegnung im Juni 2023 in der Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ aufzugreifen. Auch eine interne Mittagspausenveranstaltung für LVR-Mitarbeitende ist in Planung.

Als Träger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und als Landesbetreuungsamt wird der LVR das reformierte Betreuungsrecht zudem in eigener Zuständigkeit der Fachdezernate weiterverfolgen.

Wir danken allen Teilnehmenden sehr, die den LVR-Dialog 2022 mit ihren offenen und konstruktiven Beiträgen in Wort und Schrift zu einer spannenden Veranstaltung gemacht haben. Ebenso danken wir Prof. Dr. Dagmar Brosey und Andreas Martin (beide TH Köln) für ihren informativen und anschaulichen Vortrag und den LVR-Kolleg*innen, die uns fachlich (s.o.) und technisch (Ulrich Trapp und Selina Pick) bei der Durchführung unterstützt haben.



DER RICHTIGE UMGANG MIT RECHTLICH BETREUTEN MENSCHEN

Relevante Änderungen im Betreuungsrecht für Sozialleistungsträger



Bundesministerium
der Justiz

**GEMEINSAM.
AUF MEINEM WEG.**
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

Zum 1. Januar 2023 tritt eine umfassende Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Neben strukturellen Änderungen gibt es einige Neuerungen, die auch Sozialleistungsträger und sonstige Behörden betreffen. Die wichtigsten Punkte für Ihre Arbeit sind:

1.

Das neue Recht stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen: Es gilt der Grundsatz „Unterstützen vor Vertreten“. Nach § 1821 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) n.F. unterstützt der Betreuer¹ die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht im Rechtsverkehr nur noch Gebrauch, wenn dies erforderlich ist. Die Anordnung einer rechtlichen Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person; die Entmündigung Volljähriger wurde bereits 1992 abgeschafft. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Sozialleistungen.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Kommunizieren Sie grundsätzlich immer zunächst mit der betreuten Person selbst und prüfen Sie, ob die Hinzuziehung des rechtlichen Betreuers im Einzelfall erforderlich scheint. Die Annahme, Personen mit einem rechtlichen Betreuer dürften nicht selbst entscheiden und ihre sozialrechtlichen Ansprüche, insbesondere im Wege der Antragstellung, nicht selbst geltend machen, ist falsch. Wenn die betreute Person selbst handlungs- und mitwirkungsfähig ist, hat der rechtliche Betreuer lediglich die Aufgabe, sie im Rahmen des vom Betreuungsgericht bestimmten Aufgabenkreises bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung zu unterstützen. Informieren Sie in jedem Fall immer auch die betreute Person selbst über behördliche Entscheidungen und weitere Verfahrensschritte.

2.

Eine weitere Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen bewirkt die Neuregelung des § 53 der Zivilprozessordnung (ZPO). Der neue § 53 ZPO, der unmittelbar für den Zivilprozess gilt, findet in praktisch allen behördlichen Verfahren Anwendung, insbesondere in den für betreute Menschen besonders relevanten Verfahren bei den Sozialbehörden (vgl. § 12 Abs. 3 VwVfG des Bundes bzw. die entsprechenden Landesgesetze und § 11 Abs. 3 SGB X). Die Prozess- und Verfahrensfähigkeit betreuter Personen richtet sich ab dem 1. Januar 2023 nach den allgemeinen Vorschriften. Das bedeutet: Im Grundsatz ist jede volljährige Person – rechtlich betreut oder nicht – geschäfts- und damit auch prozess- und verfahrensfähig, sofern das Gegenteil nicht im Rahmen einer medizinischen Beurteilung im Einzelfall festgestellt wird. Von einer fehlenden Prozess- und Verfahrensfähigkeit ist ausnahmsweise nur dann auszugehen, wenn für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt für den betreffenden Aufgabenbereich im Sinne des § 1825 BGB n.F. angeordnet ist. Betreute Menschen und Betreuer können also grundsätzlich – wie im zivilrechtlichen Rechtsverkehr – nebeneinander in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren tätig werden. Die Vorgabe des § 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. (s.o.) gilt auch hier. Der Betreuer kann jedoch nach der neuen Regelung vom Grundsatz des Nebeneinanders abweichen und im Verfahren durch eine sogenannte Ausschließlichkeitserklärung gegenüber dem Gericht oder der Behörde erklären, dass der Rechtsstreit oder das behördliche Verfahren ausschließlich durch ihn geführt wird, § 53 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F. Diese Erklärung bezieht sich auf den gesamten Rechtsstreit bzw. das gesamte Verwaltungsverfahren bis zum rechts- bzw. bestandskräftigen Abschluss. Mit dem Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht die betreute Person einer prozess- oder verfahrensunfähigen Person gleich. Die Erklärung kann der Betreuer jederzeit, auch im laufenden Verfahren, mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Zustellungen im behördlichen Verfahren erfolgen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VwZG n.F. zwar weiterhin an den Betreuer, wenn dieser über den entsprechenden Aufgabenbereich verfügt. Die betreute Person muss aber eine Abschrift des zugestellten Dokuments per Post oder eine elektronische Version des Dokuments erhalten. Im gerichtlichen Verfahren ist sowohl eine Zustellung an pro-

¹Rechtliche Begriffe werden in dieser Zusammenfassung zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit entsprechend der Gesetzesbezeichnung im generischen Maskulinum verwendet. In dieses sind alle Geschlechter miteinbezogen.

zessfähige Betreute als auch an den Betreuer möglich (§ 170a Abs. 1, 2 ZPO n.F.); der jeweils andere muss ebenfalls eine Abschrift erhalten.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Erläutern Sie betreuten Menschen auf adressatengerechte Weise das Verfahren und beschränken Sie die Kommunikation im Verfahren keinesfalls von Anfang an auf den Betreuer. Der Betreuer ist nicht gehalten, zur Vereinfachung des Verfahrens die Ausschließlichkeitserklärung abzugeben. Weisen Sie Erklärungen oder Anträge betreuter Menschen nicht pauschal mit Verweis auf die bestehende rechtliche Betreuung zurück.

3.

Im Sozialrecht ist durch das Reformgesetz nunmehr die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen sozialrechtlichen Hilfen klar verankert: Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB I n.F. dürfen soziale Rechte nach den Sozialgesetzbüchern nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Sozialleistungen dürfen also nicht mit Hinweis auf eine

bestehende rechtliche Betreuung oder die Möglichkeit einer Betreuerbestellung versagt werden. Auch die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungspflichten, die sich etwa im Bereich der Eingliederungshilfe aus § 106 SGB IX ergeben, sind nicht deshalb eingeschränkt, weil eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde oder werden kann. § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB I n.F. bestimmt zudem, dass die Sozialleistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten.

→ Was bedeutet das für die sozialbehördliche Praxis?

Ermitteln Sie bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen für betreute Menschen bzw. Menschen, bei denen die Bestellung eines Betreuers in Betracht kommt, den individuellen Beratungs- und Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen im Einzelnen. Entscheiden Sie nach den Umständen im Einzelfall, ob die notwendigen Leistungen nicht auch ohne Bestellung eines Betreuers gewährt werden können. Soweit eine umfassende Beratung und Unterstützung der Antragstellung für die betroffene Person ausreicht, muss und darf keine Betreuerbestellung erfolgen.

